

28.10.20

Gesetzesantrag des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

A. Problem und Ziel

Seit den neunziger Jahren haben sich insbesondere in urbanen Regionen im Umfeld von Clubs und Musikveranstaltungen Ausgeh- und „Nightlife“-Szenen entwickelt, deren Konsummuster von psychoaktiven Substanzen sich deutlich von anderen Szenen und Milieus von Drogenkonsumierenden unterscheiden. Heroin und andere Opioide spielen in diesen Szenen kaum eine Rolle, vielmehr dominieren neben Alkohol Amphetamine und Methamphetamine sowie weitere chemische Substanzen wie neue psychoaktive Stoffe (NPS) und sogenannte „Legal High“-Produkte.

Den Konsumierenden dieser Substanzen sind oft weder die psychoaktiven Wirkstoffe im Einzelnen noch Beimischungen und die jeweilige Wirkstoffkonzentration bekannt. So können diese Stoffe neben dem eigentlichen Wirkstoff auch andere vom Konsumierenden unerwartete Substanzen oder für die Gesundheit problematische Streckmittel oder Verunreinigungen enthalten. Mit dem Konsum chemischer Substanzen unbekannter Provenienz und Wirkstoffkonzentration ist daher ein nicht unerhebliches zusätzliches Gesundheitsrisiko verbunden, wobei die Personengruppe, die derartige „Partydrogen“ konsumiert, von den aktuellen Suchthilfeangeboten kaum erreicht wird.

Mit Einrichtungen zur Untersuchung von Betäubungsmitteln (sog. Drug-Checking), das heißt der chemischen Analyse und Bewertung von unbekanntem Substanzen, wie es in mehreren europäischen Ländern zum Teil seit Jahrzehnten durchgeführt wird, können Konsumierende, aber auch Dritte über den Inhalt und die spezifischen Gefahren von auf dem Markt befindlichen Stoffen informiert werden, um die Gesundheitsrisiken des Konsums zu minimieren. Gleichzeitig ist über das Angebot von Drug-Checking eine Kontaktaufnahme der Drogenhilfe zu Konsumierenden von Betäubungsmitteln möglich, die typischerweise von den Hilfs- und Beratungsange-

boten der Drogenhilfe nicht erreicht werden.

Drug-Checking Projekte in Deutschland scheiterten bislang an den Regelungen des Betäubungsmittelrechts. Denn das Betäubungsmittelgesetz stellt in Deutschland jeglichen Verkehr mit Betäubungsmitteln unter Erlaubnisvorbehalt, so dass auch der mit der Substananalyse einhergehende Umgang mit den Stoffen erlaubnispflichtig ist.

B. Lösung

Drug-Checking bietet die Gewähr eines Gesundheitsschutzes für die Zielgruppe der Konsumierenden von „Partydrogen“ und soll das bestehende Angebot der Suchthilfe um eine schadensmindernde Maßnahme ergänzen.

Drug-Checking beinhaltet die qualitative und quantitative chemische Analyse von auf dem Schwarzmarkt gehandelten bzw. erworbenen psychoaktiven Substanzen, um möglichst genaue und umfassende Informationen über die Art der Inhaltsstoffe und deren Dosierung zu erhalten und um die Ergebnisse mit den Konsumierenden dieser Stoffe zu kommunizieren (sog. safer-use-Botschaften).

In den Gesprächsangeboten, die die Substananalyse begleiten, wird auf die Risiken der Inhaltsstoffe, deren Dosierung und die Art der Applikation hingewiesen. Ziel ist die Vermittlung von sachlicher Information über die Gefahren des Konsums sowie eine seriöse Förderung der persönlichen Risikoeinschätzung der Konsumierenden. Vorrangiges Ziel des Drug-Checking sind präventive Maßnahmen, nicht nur durch Risikominimierung beim Konsum, sondern vor allem durch das Aufzeigen von Wegen zum Verzicht auf den Konsum der psychoaktiven Stoffe. Drug-Checking ist somit ein Beitrag zur Schadensminderung und zur selektiven Prävention.

Drug-Checking ist daher eine Interventionsstrategie zur Erhaltung der Gesundheit. Die genaue Kenntnis der Wirkstoffzusammensetzung der Substanzen vergegenwärtigt den potenziellen Gebraucherinnen und Gebrauchern das objektiv bestehende Gefahrenpotenzial und somit eine klare Grundlage für die subjektive Risikoabschätzung vor der eventuellen Einnahme. Drug-Checking fördert somit den Lernprozess zu einem verträglicheren Risikomanagement mit dem Ziel der Abstinenz.

Dabei profitieren nicht nur die Personen, die ihre Substanzen analysieren lassen, vom Drug-Checking. Die Testergebnisse ermöglichen es auch, aktuelle Informationen zu den im Umlauf befindlichen (Party-)drogen gegenüber potentiellen Konsumierenden öffentlich zu machen und vor gefährlichen Substanzen zu warnen.

Mit der Neuaufnahme eines zusätzlichen § 10b in das Betäubungsmittelgesetz soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Bundesländern erlaubt, landesweite Drug-Checking-Projekte als Gesundheitsmaßnahme auch in Deutschland durchzuführen. Die Regelung lehnt sich damit an das gesetzliche Konzept an, auf dessen Grundlage nach § 10a BtMG die Bundesländer die rechtlichen Voraussetzungen für das Betreiben von sog. Drogenkonsumräumen schaffen können.

C. Alternativen

Nach geltendem Recht könnten Drug-Checking-Projekte nur im Wege einer Einzelerlaubnis auf der Grundlage der Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 2 Betäubungsmittelgesetz genehmigt werden. Eine eindeutige und einheitliche Regelung, die für alle Bundesländer gilt, ist vorzugswürdig. Mit der Neuaufnahme eines zusätzlichen Paragraphen in das Betäubungsmittelgesetz soll den Bundesländern daher die Möglichkeit gegeben werden, landesweite Drug-Checking-Projekte als Gesundheitsmaßnahme im Rahmen einer Landesverordnung durchzuführen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten. Auch Belastungen der Länder und Kommunen mit zusätzlichen Kosten sind mit diesem Gesetzentwurf noch nicht unmittelbar verbunden. Die Gesetzesänderung begründet insbesondere keine Verpflichtung der Bundesländer, eine Rechtsverordnung zum Betrieb einer Einrichtung zur Untersuchung von Betäubungsmitteln zu erlassen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Ländern und Kommunen können durch die Umsetzung der Gesetzesänderung zusätzliche Kosten entstehen, die nicht quantifizierbar sind.

F. Weitere Kosten

Den sozialen Sicherungssystemen können durch die Gesetzesänderung zusätzliche Kosten entstehen, die nicht quantifizierbar sind.

28.10.20

Gesetzesantrag
des Landes Hessen**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes**

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, 28. Oktober 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, im Bundesrat die Einbringung des

Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beantragen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 995. Plenarsitzung am 6. November 2020 aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Bouffier

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10a folgende Angabe eingefügt:

„§ 10b Erlaubnis für den Betrieb von Drogenuntersuchungseinrichtungen“

2. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b Erlaubnis für den Betrieb von Drogenuntersuchungseinrichtungen

(1) Einer Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, wer eine Einrichtung zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von zur Untersuchung überlassenen Betäubungsmitteln sowie neuen psychoaktiven Stoffen einschließlich einer Risikobewertung und Aufklärung (Drogenuntersuchungseinrichtung) betreiben will; einer Erlaubnis bedarf es auch, wenn die Einrichtung einen Laborbetrieb mit der chemischen Analyse der überlassenen Substanzen beauftragt. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 geregelt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu regeln. Die Regelungen müssen insbesondere folgende Mindeststandards für die Sicherheit und Kontrolle bei dem Betrieb von Drogenuntersuchungseinrichtungen festlegen:

1. die zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, die als Drogenuntersuchungseinrichtung dienen sollen,

2. die Art und Weise der Aufbewahrung der überlassenen Substanzen sowie gegebenenfalls der Weiterleitung an den beauftragten Laborbetrieb,
3. die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer der Drogenuntersuchungseinrichtung über gesundheitliche Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln und neuen psychoaktiven Stoffen sowie über Maßnahmen zur Verminderung gesundheitlicher Risiken,
4. die Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie,
5. die Art und den Umfang der Veröffentlichung und Weitergabe der Untersuchungsergebnisse,
6. die Anforderungen zur Vernichtung der überlassenen Substanzen nach der Untersuchung,
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach diesem Gesetz im Zusammenhang mit dem Betrieb der Drogenuntersuchungseinrichtungen, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zum Eigenverbrauch in geringer Menge,
8. die erforderlichen Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden, um Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Drogenuntersuchungseinrichtungen soweit wie möglich zu verhindern,
9. die Dokumentations- und Evaluationspflichten der Drogenuntersuchungseinrichtungen,
10. die Anwesenheit von persönlich zuverlässigem Personal, das für die Erfüllung der in den Nummern 2 bis 9 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet ist, in ausreichender Zahl,
11. die Qualifikation der mit der Untersuchung der Substanzen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
12. die Anforderungen an einen mit der Untersuchung beauftragten Laborbetrieb und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
13. die Benennung einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 12 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist (verantwortliche Person) und die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann.

(3) Für das Erlaubnisverfahren gelten § 7 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 4 und 8, die §§ 8, 9 Absatz 2 und § 10 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils die zuständige oberste Landesbehörde, an die Stelle der obersten Landesbehörde jeweils das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.“

3. In § 19 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 10a Abs. 2“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 2 und § 10b Absatz 2“ ersetzt.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. ohne Erlaubnis nach § 10b eine Drogenuntersuchungseinrichtung betreibt,“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 10 oder 11“ durch die Angabe „Nummer 10, 11 oder 11a“ ersetzt.
5. In § 31a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Drogenkonsumraum“ die Wörter „oder einer Drogenuntersuchungseinrichtung“ und nach der Angabe „§ 10a“ die Angabe „oder § 10b“ eingefügt.
6. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10a Abs. 3“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 3, § 10b Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 3 und 4 wird die Angabe „§ 10a Abs. 3“ jeweils durch die Wörter „§ 10a Absatz 3 oder § 10b Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Regelungsinhalt

Das BtMG-Änderungsgesetz soll die rechtliche Grundlage für die Zulässigkeit des Betriebs von Einrichtungen schaffen, in denen Stoffe, bei denen es sich nach der Vorstellung von Konsumierenden um Substanzen handelt, die Betäubungsmittel oder neue psychoaktive Stoffe sind, untersucht werden, um den Inhalt dieser Stoffe festzustellen. Diese Einrichtungen dienen einerseits der Beratung und Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung, andererseits gewährleistet die Untersuchung auch eine bessere Kenntnis der Gesundheits-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden davon, welche Stoffe auf dem Drogenmarkt gehandelt werden, und gegebenenfalls die Warnung der Drogenkonsumierenden vor besonders gefährlichen Stoffen (diese präventiv-gesundheitspolitisch begründete Maßnahme wird im Europäischen Raum und in der Bundesrepublik Deutschland als „Drug Checking“ bezeichnet).

Die Eröffnung und der Betrieb von Einrichtungen zur Untersuchung von Betäubungsmitteln sowie neuen psychoaktiven Stoffen soll nach einem näher geregelten Erlaubnisverfahren erfolgen, das die Rahmenbedingungen für die Untersuchung der Substanzen und die Beratung und Aufklärung der Drogenkonsumierenden festlegt und dabei die bestmögliche Sicherheit und Kontrolle beim Umgang mit den abgegebenen Substanzen gewährleistet. Eine Erlaubnis kann sowohl für stationäre als auch für mobile Einrichtungen erteilt werden, die im Umfeld von Clubs, Musikveranstaltungen oder anderen Orten, an denen sich erfahrungsgemäß potentielle Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung aufhalten, tätig werden (sog. mobiles Drug Checking).

Die rechtliche Zulässigkeit des Betriebes von Einrichtungen zur Untersuchung von Substanzen, bei denen die Konsumierenden davon ausgehen, dass es sich um Betäubungsmittel und neue psychoaktive Stoffe handelt, ist nach geltendem Betäubungsmittelgesetz und Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz insbesondere im Hinblick auf die Strafbarkeit der Betreiberinnen und Betreiber und potentiellen Konsumierenden wegen „Besitzes“ von Betäubungsmitteln und dem „Verschaffen einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln“ gem. § 29 Absatz 1 Nr. 3 und 11 BtMG sowie einer Strafbarkeit wegen „Inverkehrbringens von neuen psychoaktiven Stoffen“ gem. §§ 4 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. 2 Nr. 4 NpSG umstritten. Weiterhin wird vertreten, dass mit der Weitergabe der Substanzen an das Labor, das die Untersuchung durchführt, ein „sonstiges in den Verkehr bringen“ stattfindet, das gem. §§ 3 Absatz 1 Nr. 1 BtMG, 3 Absatz 1 NpSG der Erlaubnis bedarf.

Eine gesetzliche Regelung für das Drug Checking im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG ist erforderlich, da nur so einheitliche Rahmenbedingungen für die Zulassung und einen rechtssicheren Betrieb von Einrichtungen zur Untersuchung von Betäubungsmitteln und

neuer psychoaktiver Stoffe geschaffen werden können, soweit sich die Länder für den Betrieb solcher Drogenuntersuchungseinrichtungen entscheiden.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 GG.

III. Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht

Der Gesetzentwurf ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten. Auch Belastungen der Länder und Gemeinden mit zusätzlichen Kosten sind mit diesem Gesetzentwurf noch nicht unmittelbar verbunden. Finanzielle Belastungen durch die Umsetzung dieses Gesetzes mittels Erlass einer Rechtsverordnung durch die jeweiligen Bundesländer können entstehen. Durch die Realisierung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft.

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern. Diese sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Der Gesetzesentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine erforderlich redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung des § 10b (Artikel 1 Nr. 2).

Zu Nummer 2 (§ 10b Betäubungsmittelgesetz - neu -):

Die Vorschrift bestimmt die rechtliche Grundlage für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb von Einrichtungen zur Untersuchung von Betäubungsmitteln und neuen psychoaktiven Stoffen einschließlich einer Risikobewertung und Aufklärung (Drogenuntersuchungseinrichtung) in Form einer Verordnungsermächtigung der Landesregierungen. Nach § 10b Absatz 1 kann eine Einrichtung zur Untersuchung von Substanzen, bei denen es sich nach der Vorstellung der Personen, die diese an die Einrichtung übergeben, um Betäubungsmittel oder neue psychoaktive Stoffe handelt, künftig nach Erteilung einer behördlichen Erlaubnis eröffnet und betrieben werden. Da eine Einrichtung zur Untersuchung von Betäubungsmitteln und anderer Substanzen, die auf dem illegalen Drogenmarkt gehandelt werden, nicht ohne Berücksichtigung insbesondere der örtlichen Drogensituation, der dort vorhandenen Hilfsangebote für Drogenkonsumierende und der finanziellen Gesamtplanung der Drogenhilfe eröffnet werden kann, soll die Erlaubnis parallel zu der Regelung in § 10a zu Drogenkonsumräumen von der zuständigen obersten Landesbehörde und nicht vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilt werden.

Absatz 1 regelt weiterhin, dass es ebenfalls einer Erlaubnis bedarf, wenn die chemische Analyse der überlassenen Substanzen nicht innerhalb der Einrichtung, sondern in einem von der Einrichtung damit beauftragten Laborbetrieb vorgenommen wird. Schließlich enthält Absatz 1 eine Legaldefinition des Begriffs „Drogenuntersuchungseinrichtung“.

Absatz 2 bestimmt gem. Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung (Mindeststandards). Das sind in den Nummern 1 und 2 die sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen die mitgeführten Substanzen abgegeben werden und in denen die Beratung stattfindet, sowie die Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit den Substanzen innerhalb der Drogenuntersuchungseinrichtung und bei einer Weiterleitung an einen Laborbetrieb.

Mit der Beratung der Konsumierenden über die gesundheitlichen Risiken des Konsums und über Maßnahmen zur Verminderung gesundheitlicher Risiken, der Vermittlung von Beratung und Therapieangeboten und der Mitteilung und Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse regeln die Nummern 3 bis 5 jene Kernaufgaben der Drogenuntersuchungseinrichtung, die für das drogenpolitische Konzept des Drug Checking wesentlich sind.

Der Kreis der Nutzerinnen und Nutzer wird nicht gesetzlich beschränkt. Damit steht es dem Ordnungsgeber frei, Regelungen dazu zu treffen, ob die Drogenuntersuchungseinrichtung solche Nutzerinnen oder Nutzer zurückweisen soll, die nicht für das Angebot der Einrichtung geeignet sind. Hierbei wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass möglicherweise gerade Nutzerinnen und Nutzer der Drogenuntersuchungseinrichtung, bei denen Hinweise auf gewisse Autonomiedefizite bestehen, in besonderer Weise Schutz durch das Beratungsangebot erfahren können.

Die nachfolgenden Regelungen der Nummern 6 bis 8 sollen mit den Anforderungen zur Vernichtung der überlassenen Substanzen, den Vorkehrungen zur Verhinderung von Straftaten und dabei insbesondere der Kooperation mit den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden garantieren, dass bei den Einrichtungen zur Untersuchung von Betäubungsmitteln die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs (§ 5 Nr. 5) gewährleistet ist.

Die Dokumentation und Evaluation der Arbeit in den Drogenuntersuchungseinrichtungen (Nr. 9) ermöglicht die Bewertung der drogenpolitischen Maßnahme des Drug Checking und dient gleichzeitig als Mittel zur Erhebung von Daten, welche Substanzen auf dem illegalen Drogenmarkt im Umlauf sind. In den Nr. 10 bis 13 werden die Anforderungen an das Personal der Drogenuntersuchungseinrichtungen sowie des Laborbetriebs festgelegt.

Die nach den Nummern 1 bis 13 von den Ländern auszufüllenden Mindeststandards sollen die gesundheitlichen Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln, neuen psychoaktiven Stoffen sowie anderen auf dem illegalen Drogenmarkt gehandelten Substanzen durch Aufklärung und Beratung minimieren und dabei die Sicherheit und Kontrolle bei der Untersuchung von überlassenen Betäubungsmitteln und neuen psychoaktiven Stoffen gewährleisten.

Absatz 3 regelt das Erlaubnisverfahren; die Regelung entspricht der des § 10a Absatz 3 zu den Drogenkonsumräumen.

Zu Nummer 3 (§ 19 Betäubungsmittelgesetz):

Nummer 3 betrifft die Überwachung der Einhaltung der in § 10b Absatz 2 aufgeführten Mindeststandards durch die zuständigen Behörden der Länder. Durch die Aufnahme des § 10b Absatz 2 in § 19 Absatz 1 Satz 4 entspricht die Regelung zur Überwachung der Mindeststandards der Regelung zu den Drogenkonsumräumen in § 10a.

Zu Nummer 4 (§ 29 Betäubungsmittelgesetz):

Buchstabe a sieht die Einfügung von § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11a vor. Die Sanktionsnorm stellt den Betrieb einer Drogenuntersuchungseinrichtung ohne Erlaubnis unter Strafe. Der Betrieb einer solchen Einrichtung ohne Erlaubnis nach § 10b wird in der Regel nicht die Voraussetzungen des Verleitens zum unbefugten Verbrauch im Sinn des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 Betäubungsmittelgesetz erfüllen, da diese Vorschrift die Bestimmung des zur Tat bereits fest Entschlossenen nicht erfasst (vgl. etwa MüKoStGB-Kotz/Oğlakcioğlu,

BtMG, § 29 Rn. 1457; *Weber*, BtMG, § 29 Rn. 1782). Die Strafandrohung für den Betrieb einer Drogenuntersuchungseinrichtung bezweckt insbesondere die Abwendung solcher Gefahren, die aus der Weitergabe der Untersuchungsergebnisse an mögliche Konsumierende resultieren, die auf eine behördliche Prüfung der Einrichtung und eine entsprechende Erlaubnis zu ihrem Betrieb vertrauen.

Buchstabe b sieht die Ergänzung des Absatzes 4 um fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das strafbewehrte Verbot des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 11a vor.

Zu Nummer 5 (§ 31a Betäubungsmittelgesetz):

In Anlehnung an die Regelung in § 10a zu den Drogenkonsumräumen wird mit der Einfügung des § 10b in § 31 a das Absehen von der Verfolgung normiert, wenn die Nutzerin oder der Nutzer in einer Drogenuntersuchungseinrichtung Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge besitzt.

Zu Nummer 6 (§ 32 Betäubungsmittelgesetz):

Buchstabe a und b enthalten die erforderlichen Ergänzungen der Bußgeldvorschriften des § 32 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 an die neuen Regelungen des Erlaubnisverfahrens nach § 10b Absatz 3.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.